



Entscheidung Nr. 1518 (V) vom 26.4.1983

bekanntgemacht im Bundesanzeiger vom 25.05.1983 Nr. 96

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Constantin-Video
Friedrichstr. 31
8000 München 40

Az.:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 7. März 1983 am 26. April 1983 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

stellvertr. Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Das Böse"
Video-Farbfilm
Constantin-Video, München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der Videofilm ist eine Kopie des 1977 in den USA hergestellten Kinospieelfilms gleichen Titels. Der Kinospieelfilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinder und Jugendliche eingeschränkt freigegeben (frei ab 16 Jahre, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospieelfilm eine Spieldauer von ca. 88 Minuten hat, ist seit 1982 auf dem Markt. Ediert und vertrieben wird er von Constantin-Video, München. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab 2,-- DM pro Tag gemietet werden.

2. Für den Videofilm wird auf der Kassette der Verfahrensbeteiligten wie folgt geworben:

"Das Böse ist überall - niemand kann ihm ent-
rinnen. Es greift nach jedem... unausweichlich,
unbesiegbar. Nur der 16jährige Mike hat keine
Angst vor den unerklärlichen grauenvollen Ereig-
nissen, die vom Mausoleum in Morningside ausgehen...
vor dem Totengräber mit den unheimlichen Kräften.
Wo andere Horror-Filme aufhören, beginnt 'Das
Böse'."

3. In der Fachzeitschrift "film-dienst" lfd. Nr. 22009; in der Aus-
gabe vom 16.5.1979 wird von dem Besuch des Films abgeraten.

"... Freilich, die tiefenpsychologisch interessanten
Spuren innerhalb der Story verfolgt Don Coscarelli nicht; ihm geht es um die
äußeren Horror-Effekte und da läßt er nichts aus, schreckt auch vor einigen Un-
appetitlichkeiten nicht zurück. Selbst der alte Trick mit der abgehackten Hand
wird - abgewandelt-bemüht: hier ist es ein abgeschnittener Finger, der in ein
Kästchen verschlossen, ein seltsames „Eigenleben“ entwickelt. Völlig verschenkt
wird vom Autor-Regisseur der Science-Fiction-Aspekt der Geschichte, was scha-
de ist. Hier hätte der Film durchaus jene beängstigende Dimension gewinnen
können, die mit dem Filmtitel „Das Böse“ offensichtlich angestrebt war, aller-
dings mit nur äußerlichen Horroreffekten nicht zu erreichen ist.

Gutachten der Kommission:

Zwei Brüder kommen nach dem tragischen Tod ihrer Eltern dem Geheimnis eines Mausole-
ums auf die Spur, wo ein seltsamer Riese die menschlichen Leichen zu Zwergen kompri-
miert und als Sklaven in die Unterwelt befördert. Effekthascherischer Horror-Schocker, der
mehr am Abspielen äußerlicher Gruselmuster interessiert ist als an der Plausibilität der Story. "

Ähnlich abwertend urteilt der Kollege der Zeitschrift "film-
beobachter". In Heft 9 aus 1979 ist unter lfd.Nr. 109 zu le-
sen: "Ein auf vordergründige Effekte inszenierter Horrorstreifen,
in dem ein 14jähriger versucht, dem mysteriösen Verschwinden
von Leichen aus dem Mausoleum auf die Spur zu kommen. Für
Schreckensmomente sorgen so einfältige wie phantasielose
Versatzstücke des Grauens".

4. Das hat beantragt, den Videofilm in die
Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung hat es ausgeführt:

"Kurzdarstellung"

In der ersten Szene des Filmes wird angedeutet, wie ein Mann
namen's Tommy und eine Frau, deren Name nicht genannt wird,
auf einem Friedhof den Geschlechtsakt vollziehen. Hierbei zückt
die Frau einen Dolch und ersticht Tommy.

Nach der offiziellen Beerdigung von Tommy entdeckt Mike, ein
16 jähriger Junge, wie der Totengräber den Sarg mit dem Leichna
von Tommy alleine in den Wagen hebt.

Dies und andere mysteriöse Dinge veranlassen Mike nachzuforschen, was auf dem Friedhof Morningside und in dem dazugehörigen Mausoleum vorgeht.

Er begibt sich nachts auf den Friedhof und steigt durch ein Kellerfenster in das Mausoleum ein. Hier wird er von einem Gehilfen des Totengräbers gefangen. Mike beißt diesen solange in die Hand, bis er ihn freigibt. Genau in diesem Moment kommt eine silberne Kugel, mit zwei pfeilförmigen Spitzen versehen, auf Mike zugeflogen. Dieser bückt sich und die Kugel bohrt ihre pfeilförmigen Spitzen in die Stirn des Mannes. Ein kleiner Bohrer schiebt sich heraus und bohrt dem Mann ein Loch in den Kopf, so daß eine Blutfontäne herausspritzt.

Mike kann fliehen; wird aber nun vom Totengräber verfolgt. In einen Raum hineinlaufend schlägt Mike die Stahltür hinter sich zu und klemmt so eine Hand des ihn verfolgenden Mannes zwischen Tür und Rahmen ein. Mit einem Messer schlägt Mike mehrere Finger dieser Hand ab. Eine gelbliche, schleimige Flüssigkeit spritzt heraus. Einen abgeschlagenen, aber sich noch bewegenden Finger nimmt Mike mit.

Zu Hause angelangt berichtet er alles seinem älteren Bruder Jody und zeigt ihm zum Beweis den abgeschlagenen Finger. Etwas später verwandelt sich dieser in ein kleines Monster, welches Mike angreift und nur schwer von Jody vernichtet werden kann. Zeuge dieses Vorfalles wird auch Richie, ein Freund von Jody.

Nun begibt sich Jody in das Mausoleum. Hier wird er von zwei zwergähnlichen Wesen angegriffen, welche er erschießt. Auf der Flucht wird er von einem Pkw verfolgt. Es hat den Anschein, als sei kein Mensch am Steuer des Wagens. Durch mehrere Schüsse wird das Verfolgerfahrzeug in's Schleudern gebracht und prallt gegen einen Baum. Bei der Untersuchung des Wagens stellen Mike und Jody fest, daß ein Zwerg am Steuer sitzt. Beim Anprall hat diesen ein Ast durchbohrt und gelblicher Schleim tritt ihm aus dem Mund hervor. Der Zwerg hat das Gesicht von Tommy.

Nach weiteren unerklärlichen Vorfällen finden Mike, Jody und Richie heraus, daß der Totengräber und seine Gehilfin, welche Tommy getötet hat, von einer anderen Welt kommen und Verstorbene zu Zwergen verwandeln, die als Sklaven gehalten werden.

Gegen Ende des Filmes kann Mike den Totengräber in eine Falle locken. Der Totengräber stürzt in einen 300 Meter tiefen Schacht. Nachstürzende Felsbrocken verschließen den Schachteingang.

Es wird der Anschein erweckt, daß der Mann sich selbst aus dieser ausweglosen Situation wieder befreien kann.

Nun erfolgt ein Schnitt in der Filmhandlung.

Mike scheint dies alles nur geträumt zu haben. Dies meint Richie, mit welchem er sich darüber unterhält. Auslösender Vorfall soll der Unfalltod von Jody, seinem Bruder, gewesen sein. Richie kann Mike beruhigen und überreden, am nächsten Tag einen gemeinsamen Ausflug zu unternehmen. Mike geht nun auf sein Zimmer um einige Sachen zusammenzupacken. Plötzlich taucht im Spiegel wieder der Totengräber auf. Mike wird durch den zerbrechenden Spiegel gezogen. Hier endet der Film.

Rechtliche Würdigung des Filmes "Das Böse"

Der Inhalt des Videofilmes ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" im GjS §1, Abs. 1, Satz 1 auszulegen ist.

Da in diesem Film Brutalitäten grausamster Art und das Töten sowie Quälen von Menschen auf variierende Art und Weise dargestellt werden, besteht die Auffassung, daß der Inhalt des Filmes die Würde des Menschen verletzt.

Weiterhin wird die Gefahr gesehen, daß dieser Film beim Betrachter, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, Hemmschwellen abbauen kann.

Aus den hier angeführten Gründen wird die Indizierung dieses Filmes beantragt. "

5. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat dem Indizierungsantrag aus mehreren Gründen widersprochen. Es lägen weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GJS, noch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GJS, noch die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 15a GJS vor. Die Verfahrensbeteiligte erhebt Bedenken gegen das vereinfachte Verfahren als Regelverfahren bei der Indizierung von Videofilmen.

"...

Im Vergleich zu anderen Verwaltungsentscheidungen wiegt ein Indizierungsbescheid der Bundesprüfstelle wegen der beschränkten gerichtlichen Nachprüfbarkeit besonders schwer. Dem entspricht die Verpflichtung, sich eine derartige Entscheidung auch schwer zu machen, d. h., das vereinfachte Verfahren nach § 15 a GJS nur restriktiv anzuwenden. ...

Der Zwang zu restriktiver Anwendung des vereinfachten Verfahrens ergibt sich aus massiven verfassungsrechtlichen Bedenken:

Im vereinfachten Verfahren entscheidet die Bundesprüfstelle nur durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder. Hier fehlt also die vom BVerwG in den Vordergrund gestellte gesellschaftliche Repräsentanz des Entscheidungsgremiums. Dem kann auch nicht mit dem Hinweis begegnet werden, gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren könne gem. § 15 a GJS das Gremium angerufen werden. Denn es liegt auf der Hand, daß eine Indizierung im vereinfachten Verfahren die Bundesprüfstelle in ihrer vollen Besetzung stark beeinflußt. ...

Das vereinfachte Verfahren wird schriftlich durchgeführt, eine mündliche Verhandlung mit Anhörung der Beteiligten findet nicht statt; auch deshalb bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. ...

Die Vorschrift des § 15 a Gjs ist durch das Abänderungsgesetz vom 21.3.1961 neu in das Gesetz eingefügt worden.

Damals gab es noch keine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur beschränkten gerichtlichen Nachprüfbarkeit. Es erscheint zweifelhaft, ob der Gesetzgeber in Kenntnis einer solchen Rechtsprechung das vereinfachte Verfahren zugelassen hätte. ...

Die Aufnahme in die Liste hat für die Betroffenen außerordentlich schwerwiegende Folgen. Auch deshalb gebietet die Rechtsordnung - voran das Verfassungsrecht - zurückhaltende Handhabung des vereinfachten Verfahrens. ...

Die Indizierung einer Schrift oder eines gleichgestellten Publikationsträgers führt dazu, daß das betroffene Werk "nur noch ein Schattendasein führen kann" (Schilling, Literarischer Jugendschutz, S. 25). Denn die in §§ 3 Gjs ausgesprochenen Vertriebs- und Werbebeschränkungen schließen das indizierte Werk nahezu vollständig vom Publikumskontakt aus (Schreyer a. a. O., S. 58). ...

Darüber hinaus ist die Verfahrensbeteiligte der Ansicht, daß der Film "Das Böse" nicht jugendgefährdend sei.

"Die dem Antrag des beigefügte "Kurzdarstellung"
ist - vordergründig betrachtet - im wesentlichen richtig.

Die Schilderung läßt jedoch unbeachtet, daß es sich um einen sogenannten Horror-Film handelt, der nach seinen dramaturgischen Regeln nicht an die Gesetze der Wahrscheinlichkeit gebunden ist (vgl. Seeßlen/Weil, Kino des Phantastischen - Geschichte und Mythologie des Horror-Films, Reinbek bei Hamburg, 1980, Seite 23). Die sich daraus ergebenden Verfremdungseffekte sind auch jugendschutzrechtlich relevant.

Die Aufhebung der Wahrscheinlichkeitsgesetze wird in all den Szenen deutlich, die in der "Kurzdarstellung" als Beispiele von "Brutalitäten grausamster Art" erwähnt sind. Dies gilt schon für die völlig irrealen Metallkugel, die mit ausfahrbaren Messern bestückt ist und sich in den Kopf des Totengräbergehilfen bohrt. Besonders deutlich wird das Phantastische des Geschehensablaufs an der Stelle, da Mike dem Totengräber mehrere Finger der Hand abschneidet und aus den Fingern eine zähflüssige, gelbe Flüssigkeit fließt: Dadurch wird visuell deutlich, daß der Totengräber eben kein Mensch von Fleisch und Blut ist. Der Angriff auf ihn wird nicht als Grausamkeit an einem Menschen empfunden. Derselbe Eindruck ergibt sich bei dem Zwerg am Steuer eines verunglückten Fahrzeugs, der von einem Ast durchbohrt wird. ...

Der "Verfremdungseffekt" ist bei dem verfahrensgegenständlichen Film besonders deutlich, und zwar gerade in den vom Antragsteller beanstandeten, jedoch unrealen Szenen.

Es ist das Ziel eines Horror-Films, beim Zuschauer Angst hervorzurufen. Dabei ist der Schritt vom "Horror" zum (unfreiwillig) Komischen manchmal nur sehr klein, wie sich auch in dem vorliegenden Film an einigen Stellen zeigt (etwa als sich die Zwergwesen hinter den Grabsteinen verstecken).

Jedenfalls ist der Horror-Film als solcher und der verfahrensgegenständliche im Besonderen in keiner Weise geeignet, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden im Sinne von § 1 GJS.

"Die Angst ist ein notwendiger Bestandteil der Entwicklung des Menschen; viele Theoretiker meinen sogar, sie sei ein Teil seiner biologischen Anlage. Das hieße, daß das Wesen der Angst nicht in den sie auslösenden Faktoren zu suchen ist, sondern in ihrer Struktur als Erfahrungsform und in einer relativ gesehen gleichbleibenden Form seelischer Ökonomie. Der Mensch ohne Angst wäre ein Wesen, das von dem heutigen Menschen so verschieden wäre wie dieser vom Tier" (Seeßen/Weil a.a.O., S. 13). "

6. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, verwiesen.

G r ü n d e

7. Der Videofilm " Das Böse " von Constantin-Video, München, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GJS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film rezipieren können, nicht angenommen werden.

8. Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS). Er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Die FSK-Entscheidung über den Kinospießfilm stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Die FSK ist lediglich nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit tätig geworden, um festzustellen, ob Kinder und Jugendliche den Film in öffentlicher Filmvorführung besuchen dürfen, was sie für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausdrücklich verneint hat.

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GJS.

9. Der Videofilm "Das Böse" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach ständiger Rechtsprechung ausulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197). Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der brutalen und detailliert gezeigten Grausamkeiten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 S. 2 GJS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 S. 1 GJS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112, bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981 S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von

Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend!

wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm "Das Böse" wirkt verrohend, weil darin Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird. Eine flache Rahmenhandlung ist nur der Aufhänger zur ausführlichen Darstellung abstoßender Grausamkeiten. Dazu werden Ideen aus allen möglichen Horror-Genres entliehen. Insofern trifft der Werbeslogan "Wo andere Horror-Filme aufhören, da beginnt 'Das Böse'" nicht zu, denn originelle Ideen enthält der Film eben nicht, er ist ein abstruses Sammelsurium von Horrorereffekten. Ähnliches hat man in anderen Horrorfilmen schon gesehen, nur nicht so komprimiert und effekthascherisch, ausschließlich auf Schockeffekte abzielend. Darin wird auch der Selbstzweckcharakter der gezeigten Brutalitäten deutlich. "Da werden Figuren eingeführt, die dann nie wieder auftauchen, die Erzählebenen werden immer wieder gewechselt, so daß der Zuschauer nicht weiß, was Traum des Protagonisten, was Wirklichkeit ist" (film-beobachter, a.a.O.). Darauf kommt es offenbar nicht an, da der Film nur darauf angelegt ist, vordergründig Horrorereffekte auszuspielen.

Der Selbstzweckcharakter der gezeigten Gewalttätigkeiten wird darüber hinaus deutlich durch die drastische und ausführliche Darstellung der Brutalitäten. Die Kamera zeigt in Großaufnahme und sekundenlang die abstoßendsten Details. Von den vom Antragsteller genannten Beispielen sei nur eins noch einmal erwähnt: Mike flieht vor einem Gehilfen des Totengräbers durch das Mausoleum. Plötzlich kommt eine faustgroße silberne Kugel mit mehreren pfeilförmigen Stahlspitzen auf ihn zugeflogen. Mike bückt sich und die Kugel trifft den Verfolger. Detailliert wird gezeigt, wie sich die rotierenden Pfeile in die Stirn des schreienden Mannes bohren und seinen Kopf aushöhlen und sekundenlang sieht man, wie ununterbrochen ein dicker Blutstrahl aus der Wunde strömt. Mike wird nun vom Totengräber verfolgt. Er flieht durch eine Tür und schlägt sie zu. Die Finger des Verfolgers, die nach ihm griffen, werden eingeklemmt und teilweise abgetrennt. Aus den Stümpfen fließt ein eiterartiger gelb-grüner Schleim. Mike nimmt einen sich bewegenden Finger und trägt ihn in einem Kistchen nach Hause. Dort verwandelt er sich in ein haariges kleines Monster, das vorübergehend in der Spüle ertränkt wird. Es springt aber wieder aus dem Ausguß und wird dann erschossen.

Der Film enthält eine Vielzahl solch abstoßender Szenen. Er wirkt dadurch abstumpfend und enthemmend. Durch die massierte Darstellung dieser selbstzweckhaften Gewalttätigkeiten nimmt man Kindern und Jugendlichen die Sensibilität gegenüber der Anwendung von Gewalt.

Der Verrohungseffekt des Films wird nicht dadurch aufgehoben, daß Jugendliche die Geschehnisse in diesem Film als unrealistisch erkennen. Selbst wenn einzelne Handlungssequenzen als Fiktion erkannt werden, so ist doch die Darstellung der Gewalttätigkeiten

als solche sehr realistisch dargestellt. Man kann sich zwar rational sagen, daß es keine von Monstern gesteuerten fliegenden Metallkugeln gibt, aber man kann sich emotional nicht vor dem schockierenden Anblick schützen, wenn sich diese Kugel sehr realistisch in die Stirn eines Menschen bohrt. Die Möglichkeit, daß Jugendliche die Zwerge oder den Totengräber nicht als Mensch ansehen und daher Grausamkeiten nicht als solche gegenüber Menschen empfinden, kann zu sehr gefährlichen Ansichten führen. Es ist ein Merkmal der modernen Horrorfilme, z.B. der Zombiefilme, das ganze Horden von menschenähnlichen Wesen gewissermaßen zum Abschluß freigegeben werden, immer mit der Maßgabe versehen, es handle sich ja in Wahrheit nicht um wirkliche Menschen. Unter diesem Aspekt kann man solche Horrorfilme zu politischen Propagandafilmen mißbrauchen, in denen der denunzierte und der Vernichtung anheimgestellte Gegner nur noch eine irrationale, phantastische Leerformel ist. Gerade wir Deutsche sollten aus unserer Vergangenheit die Lehre gezogen haben, wie gefährlich solche Thesen sind, die ganzen Spezies von menschenähnlichen Geschöpfen das Menschsein absprechen, um sie kaltblütig zu vernichten.

Das von der Verfahrensbeteiligten gebrauchte Zitat von der Daseinsberechtigung der Angst im Horrorfilm ist so unvollständig, denn Horrorfilme können verschiedene Ängste auslösen, die gerade der zitierte Autor Seeßlen auch dezidiert aufgeführt hat.

Es gibt Ängste die befreiend und erlösend wirken, aber mit denen arbeitet der vorliegende Film nicht. Entlassen wird der Zuschauer alles andere als zufrieden oder gar glücklich, vielmehr in einem Zustand angespannter latenter Aggressivität. Man sieht Teile dieses Films weniger, man übersteht sie.

"Der Horrorfilm neuen Zuschnitts entspricht am ehesten einer Form von ohnmächtigem Zorn, der mit dem Wort 'Frustration' eigentlich schon längst mehr verschleiert als bezeichnet wird. Er bietet vor der Unerfüllbarkeit der Wünsche ein Ausweichen in Aggressionen und Angst, die sich ihrerseits in Rache entläßt. Und viele dieser Filme, auch einige derjenigen, die an der Börse der Filmkritik als Kultfilme oder gar als Meisterwerke gehandelt werden, verfahren dabei so, daß der Vorwurf einer faschistoiden Methode der Aggressionslenkung nicht völlig abwegig erscheint." So derselbe Autor an anderer Stelle, hier: "Aus rettungsloser Welt", in: Medium Nr. 10, S. 9.

12. Gegen § 15a GJS bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies ergibt sich insbesondere aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in NJW 1971 S. 1559, mit der das höchste Gericht § 15 GJS für verfassungskonform erklärt hat, der noch stärkere Einschnitte in die Rechte der Verfahrensbeteiligten vorsieht als § 15a GJS, in dem er eine Indizierung durch das Dreiergremium ermöglicht, ohne daß der Betroffene vorher gehört zu werden braucht. Die Grundsatzenscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.1971 (BVerwGE 39, 197) ändert hieran nichts, denn sie betrifft die Zusammensetzung des Gremiums nach § 9 GJS. Die erschöpfende tatsächliche Fundierung der Entscheidung der BPS erfolgt durch das Dreier Gremium mit der gleichen Sorgfalt wie durch das Zwölfer Gremium in den Verfahren nach § 1 GJS. In beiden Verfahrensarten werden alle erreichbaren Erkenntnisse pro und contra betreffend das verfahrensgegenständliche Objekt von der Bundesprüfstelle beigezogen und ausgewertet.

13. Gegen die häufige Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 15a GjS bei der Indizierung von Videofilmen bestehen keine Bedenken.

Wann die Bundesprüfstelle von ihrer Möglichkeit, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen. Bei der derzeitigen Fülle von Indizierungsanträgen für Videofilme ist es aus Gründen der Arbeitsökonomie schon geboten, geeignete Fälle im vereinfachten Verfahren zu behandeln (vgl. Potrykus, Kommentar zum GjS, § 15a, Anm. 1, 2, Verlag C.H. Beck, München).

Eine Behandlung im vereinfachten Verfahren ist materiell immer dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Indizierung offenbar gegeben sind.

Es ist oben ausführlich begründet worden, daß und warum die jugendgefährdende Wirkung des Videofilms "Das Böse" klar und zweifelsfrei erkennbar ist.

Weiter hat die Verfahrensbeteiligte darauf hingewiesen, daß bei der Einfügung der Vorschrift des § 15a GjS am 21. März 1961 das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.71 noch nicht bestanden habe. Daraus zieht sie die Schlußfolgerung, daß der Gesetzgeber bei Kenntnis dieser Rechtsprechung das vereinfachte Verfahren nicht zugelassen hätte. Diese Schlußfolgerung ist unzutreffend, denn seit Verkündung des Urteils von 1971 sind zwölf Jahre vergangen und das GjS ist vom Gesetzgeber in mehreren und zum Teil in wichtigen Vorschriften (z.B. Änderung des § 6 GjS vom 23.11.1973) geändert worden. Hätten Bedenken gegen die Fassung des § 15a GjS bestanden, wäre diese Vorschrift in der Zwischenzeit geändert worden.

Auch gegen das Werbeverbot indizierter Medien bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Seit Erlass des von der Verfahrensbeteiligten mehrfach zitierten Grundsatzurteils aus 1971 ist die Vereinbarkeit der §§ 3-5 GjS mit dem Grundgesetz mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (vgl. BVerfGE 30 336 GG; BVerwGE Az.: I C 39.12 vom 8.3.77 in NJW 77,1411).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).